

mäßig relativ um so größer, je weniger neben den Haushaltsgegenständen gemeinschaftliches Eigentum vorhanden ist. Sie findet wertmäßig keinen Ausdruck und reduziert sich auf eine gegenständliche Teilungsvorschrift, wenn der Wert der Haushaltsgegenstände den wertmäßigen Anteil des Ehegatten am gesamten gemeinschaftlichen Eigentum nicht erreicht, weil entsprechendes weiteres gemeinschaftliches Eigentum vorhanden ist.

IS Waren die Gegenstände des ehelichen Haushalts Alleineigentum des Erblassers, so fallen sie bei der gesetzlichen Erbfolge mit dem Tode dem Ehegatten zu. Nur der sonstige Nachlaß wird entsprechend den Erbteilen aufgeteilt. Auch in diesem Fall wird die wertmäßige Besserstellung des Ehegatten um so größer, je weniger neben dem Haushalt zum Nachlaß gehört.

Es zeigt sich also, daß in den beiden familienrechtlich nicht lösbaren und in der öffentlichen Diskussion des ZGB-Entwurfs aufgeworfenen Fällen das Ziel erreicht wird, das mit der Ergänzung des § 365 Abs. 1 ZGB verfolgt wurde.

*Bestimmung der Pflichtteile bei testamentarischer Erbfolge **

Die vorstehenden Überlegungen bilden auch die Grundlage für die Lösung der eingangs erwähnten Probleme bei der Bestimmung der Pflichtteile im Fall der testamentarischen Erbfolge, denn der Pflichtteilsanspruch beträgt zwei Drittel des Wertes des gesetzlichen Erbteils (§ 396 Abs. 2 Satz 2 ZGB), wie er vorstehend bestimmt wurde.

Ⓡ Hat der Erblasser den Ehegatten testamentarisch als Darüberbe eingesetzt und andere Erben erster Ordnung ausgeschlossen, dann sind, wenn der Anteil des überlebenden Ehegatten am gemeinschaftlichen Eigentum unstreitig ist oder feststeht, folgende Berechnungen vorzunehmen:

Zunächst ist zu klären, ob der Wert der zum gemeinsamen Eigentum gehörenden Haushaltsgegenstände gleich groß, kleiner oder größer als dieser Anteil ist. Ist er größer oder gleich groß, dann ist der gesamte Rest des gemeinschaftlichen Eigentums bei der Berechnung des Wertes des Erbteils zu berücksichtigen. Ist er kleiner, so ist der entsprechende Wertteil des weiteren gemeinschaftlichen Eigentums noch zugunsten des Ehegatten abzuziehen. Sodann ist der Wert des persönlichen Eigentums des Erblassers abzüglich der zu diesem gehörenden Haushaltsgegenstände zu bestimmen. Die aus beiden Ergebnissen zu bildende Summe ist entsprechend den Erbteilen des § 365 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ZGB aufzuteilen. Damit ergibt sich der Wert der Erbteile der durch Testament ausgeschlossenen Kinder. Er stimmt überein mit dem Wert, den er bei gesetzlicher Erbfolge gehabt hätte. Das Testament bewirkt, daß der ausgeschlossene Erbe wertmäßig weniger erhält als bei der gesetzlichen Erbfolge; damit wird dem Willen des Erblassers entsprochen.

• Wird der Ehegatte durch Testament ausgeschlossen, dann erhält er keinen Erbteil und demzufolge auch nicht „neben“ dem Erbteil die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände aus erbrechtlichen Gründen. Vielmehr ist zunächst das gemeinschaftliche Eigentum gemäß § 39 FGB aufzuteilen. Dabei gilt die Teilungsregel der Ziff. 6 der OG-Richtlinie Nr. 24, wonach dem Ehegatten bis zur wertmäßigen Höhe seines Anteils Haushaltsgegenstände zuzuteilen sind. Was ihm mehr zugeteilt wird, bildet zusammen mit dem Alleineigentum des Erblassers den nach Erbteilen aufzuteilenden Nachlaß.

Vom Gesamtwert sind die Werte der auf diese Weise in den Nachlaß gelangten Haushaltsgegenstände abzusetzen, denn sie gehören ja nicht zu den Erbteilen des § 365 ZGB. Der Ehegatte hätte sie bei gesetzlicher Erbfolge neben seinem Erbteil und nicht als Bestandteil desselben erhalten. Sodann kann der Wert der Pflichtteile bestimmt werden. Für den Fall, daß der Erblasser ein den Ehegatten ausschließendes Testament errichtet hat, erhält dieser also nicht wie bei der gesetzlichen Erbfolge vorgesehen, mehr Gegenstände des ehelichen Haushalts als ihm nach familienrechtlichen Bestimmungen zustehen.

Solche Fälle, die auf eine gestörte Ehe hinweisen, sind häufig allerdings familienrechtlich auch dadurch gekennzeichnet, daß Gründe für eine ungleiche Teilung der gemeinschaftlichen Vermögens vorliegen, die Ehegatten getrennt lebten oder sogar die Vermögensgemeinschaft gemäß § 41 FGB bereits aufgehoben worden war.

1 Vgl. hierzu R. Haigash, „Die Rechtsnachfolge des überlebenden Ehegatten in die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände“, NJ 1977, Heft 5, S. 137 f.; derselbe, „Berechnung des Pflichtteils“, NJ 1980, Heft 1, S. 19 f., sowie die dort aufgeführten weiteren Beiträge.

2 Vgl. J. Göhring/K.-A. Mollnau/M. Posch, Unser neues Zivilgesetzbuch, Berlin 1976, S. 114.

3 Richtlinie Nr. 24 des Plenums des Obersten Gerichts zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe vom 22. März 1967 (GBl. H Nr. 30 S. 180; NJ 1967, Heft 8, S. 240) i. d. F. des Änderungsbeschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 17. Dezember 1975 (GBl. I 1976 Nr. 11 S. 182; NJ-Beilage 1/76 zu Heft 3).

Anfechtung gerichtlicher Einigungen nach § 70 ZGB

GERD JANKE,

wiss. Mitarbeiter am Obersten Gericht

Entgegen der von H. Kellner vertretenen Auffassung¹ sind H. Walpert/G. Schmidt der Meinung, daß nach §§ 46, 47 ZPO geschlossene gerichtliche Einigungen in keinem Fall von den Prozeßparteien gemäß § 70 ZGB wegen rechtserheblichen Irrtums, arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung angefochten werden können.² Sie legen dar, daß es einer solchen Anfechtungsmöglichkeit auch nicht bedarf, weil kein Anlaß zu der Annahme bestehe, daß in eine gerichtliche Einigung Irrtümer über den Inhalt einer Erklärung oder Übermittlungsfehler Eingang finden bzw. arglistige Täuschungen oder widerrechtliche Drohungen die in der Einigung enthaltenen Willenserklärungen der Prozeßparteien beeinflußt haben könnten.³

Gerichtliche Einigungen können auf rechtserheblichen Irrtümern, arglistiger Täuschung und widerrechtlicher Drohung beruhen

Dieser Standpunkt erscheint auf den ersten Blick einleuchtend, denn die gerichtliche Praxis zeigt, daß Anfechtungen von Verträgen und anderen Willenserklärungen nur in geringem Umfang erfolgreich sind, weil Rechtsgeschäfte relativ selten auf rechtserheblichen Irrtümern, arglistigen Täuschungen oder widerrechtlichen Drohungen beruhen.

Der Auffassung von Walpert/Schmidt ist jedoch entgegenzuhalten, daß — wenn auch nur in Ausnahmefällen — gerichtliche Einigungen durchaus auf den in § 70 Abs. 1 ZGB genannten Mängeln beruhen können.

So kann es trotz der Verpflichtung des Gerichts, vor der Protokollierung einer Einigung den Sachverhalt im erforderlichen Maße aufzuklären sowie den Prozeßparteien ihre Rechte und Pflichten zu erläutern und sie bei deren Wahrnehmung zu unterstützen (§ 2 Abs. 2 und 3 ZPO), Vorkommen, daß sich eine Prozeßpartei über den Inhalt ihrer Erklärung im Irrtum befindet. Es ist z. B. möglich, daß eine Prozeßpartei bestimmte Fachausdrücke oder Mengeneinheiten verwechselt und auf Grund dieses Irrtums etwas erklärt, was sie überhaupt nicht will, und daß diese irrtümlich abgegebene Erklärung Eingang in den Text einer gerichtlichen Einigung findet.

Eine gerichtliche Einigung kann auch auf einer arglistigen Täuschung beruhen. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn eine Prozeßpartei oder ein von ihr beeinflusster Zeuge während der Vernehmung (§§ 62, 55 ff. ZPO) falsch aussagt und dadurch bei der anderen Prozeßpartei falsche Vorstellungen hinsichtlich des Sachverhalts erweckt, die dann bei dieser Prozeßpartei für den Abschluß der gerichtlichen Einigung bestimmend sind.

Schließlich ist es auch nicht auszuschließen, daß eine Prozeßpartei durch eine widerrechtliche Drohung die andere Prozeßpartei zu einer gerichtlichen Einigung veranlaßt, ohne daß die Zwangslage der anderen Prozeßpartei vom Gericht bemerkt wird.

Es ist daher durchaus möglich, daß auch eine gerichtliche Einigung auf den in § 70 Abs. 1 ZGB genannten Umständen beruht. Dies um so mehr, als der Umfang der gerichtlichen Sachaufklärung beim Abschluß von Einigungen den beim Erlaß von Entscheidungen notwendigen Umfang nicht zu entsprechen braucht.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß